

Kurztitel

Internationaler Währungsfonds - Quotenerhöhung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 560/1979

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Text

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 165 Millionen Sonderziehungsrechte auf 495 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist spätestens am 1. Dezember 1980 einzuzahlen.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezuvollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren.